

Verein Hardwald Schule

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Hardwald Schule besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Kloten.

2. Zweck

Der Verein fördert ein anregendes, vielfältiges und bewegungsreiches Lernumfeld für Kinder. Zu diesem Zweck führt der Verein einen Waldkindergarten und/oder eine Waldschule. Des Weiteren können Angebote für Eltern, Erziehende und die Öffentlichkeit durchgeführt werden, die das naturorientierte Lernen unterstützen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und strebt eine ausgeglichene Betriebsrechnung an.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August. Ein Austritt erfolgt stillschweigend per Ende des Vereinsjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht durch Einzahlung eines weiteren Jahresbeitrages erneuert wird.

Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht. Eltern, welche das schulische Angebot des Vereins nutzen, werden Mitglied des Vereins (Familienmitgliedschaft mit 1 Stimmrecht pro Familie).

Über eine Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Vereinsmitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitglieder des Lehrpersonenteams mit einem Arbeitsvertrag sind aktive Vereinsmitglieder, jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit (Aktivmitgliedschaft, Einzelperson). Für Vorstandsmitglieder, welche keine Kinder in der Waldschule haben, entfällt der Mitgliederbeitrag (Aktivmitgliedschaft, Einzelperson). Die Kumulation von Stimmrechten (z.B. Vorstandsmitglied und Familienmitgliedschaft) ist nicht möglich.

Als Gönner:innen werden Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Institutionen betrachtet, die mit einer finanziellen oder anderweitigen Zuwendungen ihr Interesse an den Zielen des Vereins bezeugen.

4. Ethische Richtlinien

Die Vereinsorgane verpflichten sich, ihr Wissen und ihre Kompetenzen so einzusetzen, dass sie die persönliche Integrität sowie Gesundheit und Leben der teilhabenden Personen, insbesondere der Kinder, schützen.

5. Mittel

Zur Umsetzung des Vereinszwecks werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) Elternbeiträge für die Nutzung der waldpädagogischen Angebote
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- d) Projektbezogene Förderbeiträge
- e) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- f) Allfällige Überschüsse aus dem Betrieb der Waldschule und anderen Vereinstätigkeiten
- g) Allfällige Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Allfällige Subventionen der öffentlichen Hand

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Weitere mögliche Gremien wie eine Geschäftsstelle, Begleitgruppe, Elternrat etc.
- d) Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie - falls vorhanden - des/der Präsident:in
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Genehmigung von Vereinigungen bzw. Allianzen mit anderen Organisationen
- i) Erlass und Revision der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen. Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt die Kommunikation per E-Mail. Anträge von den Mitgliedern zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat keine Entscheidungsbefugnisse bezüglich Arbeitsverträge. Dies obliegt dem Vorstand.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag der Geschäftsstelle, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder durchgeführt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vereinspräsident:in geleitet. Sollte das Präsidium nicht vergeben sein, wird vor jeder Mitgliederversammlung seitens des Vorstand ein Vorstandsmitglied für die Sitzungsleitung bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der:die Präsident:in bzw. der:die Sitzungsleiter:in den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Führung des Protokolls und bestimmt die:den Stimmzähler:in. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Aktivmitglieder können sich durch andere Aktivmitglieder vertreten lassen, wobei eine Vertretung schriftlich dokumentiert werden muss. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmenmehrheit sämtlicher an der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der:die Leiter:in der Versammlung den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten nötig. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung sind betroffene Vereinsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich per E-Mail oder geeigneter

Online-Befragung. Sie bedarf der Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder (Zirkularbeschluss). Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die folgende Ämter innehaben oder die mit diesen Ämtern verbundenen Aufgaben abdecken:

- a) Präsident:in
- b) Vize-Präsident:in
- c) Kassier:in
- d) Aktuar:in

ad a & b) Sollte kein Präsidium vergeben sein, erfolgt eine Kollektivleitung. In diesem Fall teilen sich alle Vorstandsmitglieder die Präsidialfunktion.

ad d) Auf das Amt der/des Aktuars:in kann verzichtet werden, falls vom Vorstand eine Geschäftsstelle ernannt wurde.

Der Vorstand organisiert die Vergabe der oben genannten Ämter sowie anderer Aufgaben selbsttätig, abgesehen von der allfälligen Wahl des:der Präsidentes:in durch die Mitgliederversammlung. Eine Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder im Verlauf einer Amtsdauer aus, entscheidet der Vorstand über eine Neubesetzung. Diese muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Grundsätzlich werden Beschlüsse im Konsensentscheid getroffen. Bei Stimmgleichheit hat die:der Präsident:in den Stichentscheid. Sollte das Präsidium nicht vergeben sein, wird vor jeder Vorstandssitzung ein:e Sitzungsleiter:in bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet in diesen Fällen der:die Sitzungsleiter:in. Die Arbeit im Vorstand wird ehrenamtlich geleistet. Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen. Der Vorstand kann einen Beirat ernennen, der den Verein in Bezug auf spezifische Sachfragen berät.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Die Revision findet einmal jährlich statt.

Art.9 Zeichnungsberechtigungen

Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Verereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 30. März 2022, in Bassersdorf genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.